



Gemeinde Damüls

6884 Damüls, Telefon 0 55 10/62 10, Fax 62 14

E-mail: gemeinde@damuels.at

Konto 2.009.421 bei der Raiba Au/Damüls, BLZ 37405

810/2002

Zahl:

Damüls, am

19.11.2002

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Die Gemeindevertretung von Damüls hat in ihrer Sitzung vom 10.04.1989 bzw. 19.11.2002 folgende Wassergebührenverordnung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

1. Wasserbezieher sind Gebäude, Betriebe oder Anlagen, die aus der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage Wasser beziehen.
2. Die Wassergebühr setzt sich aus der Zählergebühr, Mindestwassergebühr sowie der Wasserverbrauchsgebühr zusammen.
 - a) Die Zählergebühr ist jener Betrag, der als monatliche Miete für die Beistellung des Wasserzählers von der Gemeinde eingehoben wird.
 - b) Die Mindestwassergebühr wird von jedem Gebäude, Betrieb oder Anlage eingehoben, welches(r) Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage bezieht.
 - c) Als Wasserverbrauchsgebühr wird die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge vervielfacht mit dem jeweiligen m³-Preis berechnet. (Bis zu 75 m³ Wasserverbrauch im Vierteljahr gelangt nur die Mindestwassergebühr zur Verrechnung, bei einem Mehrverbrauch nur die unter Punkt c angeführte Gebühr)

§ 2

Gebührensschuldner

1. Die Wassergebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Wasser bezieht, zu entrichten.
2. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Wassergebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigten, Fruchtnießern) anteilmäßig vorgeschrieben werden. der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
3. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist

§ 3 Anschlussbescheid

1. Anschlussgebühr:
Die Anschlussgebühr setzt sich aus einer einmaligen Gebühr zuzüglich einer Gebühr pro Quadratmeter verbauter Fläche zusammen. Als verbaute Fläche gilt jene Fläche, die von den Außenwänden eines Gebäudes eingeschlossen wird (ohne Abzug für Innenwände, Gänge, Lauben, Keller etc.). Die Summe der Quadratmeter ergibt sich aus der Größe der so verbauten Fläche mal Anzahl der Geschosse. Die Höhe der Gebühr wird am Ende jeden Jahres für das darauffolgende Jahr von der Gemeindevertretung gesondert festgelegt.
2. Wasserverbrauchsgebühr:
Der Wasserverbrauch pro Kubikmeter wird am Ende jeden Jahres für das darauffolgende Jahr von der Gemeindevertretung gesondert festgelegt.
3. Mindestwassergebühr:
Als Mindestwassergebühr wird für jeden Wasserbezieher (§ 1 Abs. b) pro Monat und Gebäude bzw. Eigentumswohnung 25 m³ festgelegt. Übersteigt die vom Wassermesser angezeigte Menge vervielfacht mit dem m³-Preis den Betrag im Vierteljahr um das Dreifache, so wird der Mehrverbrauch lt. festgesetztem Tarif aus Wasserverbrauchsgebühr vorgeschrieben.
4. Wasserzählergebühr:
Die Wasserzählergebühr wird am Ende jeden Jahres für das darauffolgende Jahr von der Gemeindevertretung gesondert festgelegt.
5. Bauwassergebühr:
Die einmalige Gebühr pro m² umbauter Raum für die Beistellung von Bauwasser wird am Ende jeden Jahres für das darauffolgende Jahr von der Gemeindevertretung gesondert festgelegt.

§ 4 Rechnungslegung

1. Die Anschluss- und Bauwassergebühren gelangen nach Rechtskraft des Anschlußbescheides zur Vorschreibung und sind spätestens bis zur Herstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig.
2. Die Wasserverbrauchs- und Zählergebühren gelangen jeweils vierteljährlich im Nachhinein zur Vorschreibung und sind sofort zur Zahlung fällig.
3. Mindestwassergebühren für Zweitwohnungen, Hütten, Abnehmer ohne eingebautem Wassermesser etc. gelangen im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres für das gesamte Jahr zur Vorschreibung und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 **Freistellungen**

Die röm. kath. Pfarrkirche, das Pfarrhaus, von der Kirche oder der Gemeinde verwaltete, öffentliche Brunnen sowie der Pfarr- und Mesnerstall sind von der Bezahlung einer Wassergebühr befreit. Ebenso sind sämtliche Anlagen und Betrieb, die der Brandbekämpfung bzw. dieser Vorsorge dienen, von jeder Gebühr befreit.

§ 6 **Zutritt zum Wassermesser**

Die verbrauchten Wassermengen werden vierteljährlich von einem von der Gemeinde beauftragten festgestellt. Diese Person ist der Zutritt zum Wassermesser jederzeit zu gestatten.

§ 7 **Schlußbestimmungen**

Sofern dieser Gebührenverordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Wassergebühren enthalten sind, findet die Bestimmung des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBI. Nr. 23/1984 i.d.g.F. Anwendung.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Wassergebührenverordnung tritt ab 01.01.2003 in Kraft und setzt alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Damüls dieser Angelegenheit betreffend außer Kraft.

 der Bürgermeister:

Gemeindeamt Damüls

angeschlagen am 21.11.

abgenommen am 30.12.2002

Der Bürgermeister:

